

Entlastungsbetrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Pflegebedürftige in Häuslicher Pflege haben einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 125 € monatlich. Dieser soll Pflegepersonen entlasten und die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen fördern. Der Entlastungsbetrag ergänzt die ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung.

2. Voraussetzungen

Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben [Pflegebedürftige](#) **aller** [Pflegegrade](#), die zu Hause gepflegt werden. Er ist unabhängig davon, ob die Pflegekasse oder das [Sozialamt](#) ([Hilfe zur Pflege](#)) für die Pflegeleistungen zuständig sind.

3. Verwendungszweck

Der Entlastungsbetrag ist zweckmäßig für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung des Pflegebedürftigen bei der Gestaltung des Alltags einzusetzen.

Er dient zur Erstattung von Leistungen im Zusammenhang mit

- [Tages- und Nachtpflege](#),
- [Kurzzeitpflege](#)
- Leistungen [ambulanter Pflegedienste](#) (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 gilt dies **nicht** für Leistungen aus dem Bereich der Selbstversorgung) oder
- Angeboten zur Unterstützung im Alltag (z.B. durch einen ambulanten Betreuungsdienst).

Durch den Entlastungsbetrag ist es möglich, die Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege länger in Anspruch zu nehmen. Auch die dabei entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) oder Fahrtkosten können vom Entlastungsbetrag bezahlt werden.

4. Höhe

Es besteht ein monatlicher Anspruch von 125 €. Die Pflegebedürftigen reichen Belege für die in Anspruch genommenen Leistungen bei der [Pflegekasse](#) ein und erhalten Kosten bis zur Höhe des Entlastungsbetrags erstattet.

Wird der monatliche Leistungsbetrag nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, kann der nicht beanspruchte Teil in den Folgemonaten des Kalenderjahres berücksichtigt werden.

Nicht in Anspruch genommene Beträge können auch auf das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Das heißt, dass der Anspruch spätestens am 30.6. des Folgejahres verfällt. Die Übertragung eines nicht beanspruchten Leistungsbetrages muss **nicht** beantragt werden.

5. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) und [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit, Telefon 030 3406066-02, Mo-Do 8-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr.

6. Verwandte Links

[Pflegende Angehörige > Entlastung](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

Gesetzesquellen: § 45b SGB XI - §§ 64i, 66 SGB XII